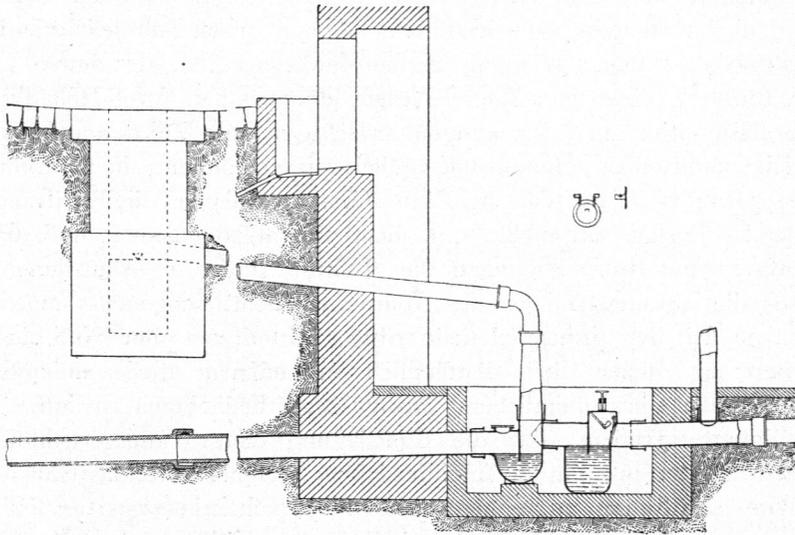


Fig. 514.



Unterbrechender Verschluss im Hausrohr,
gebildet aus *Knauff's* Verschluss (links) und *Zabel's* Schlammfang (rechts). — 1/50 n. Gr.

und welche daher sehr leicht (Kupferblech) construirt sein kann, sind zweckdienlicher, als die entsprechenden Theile sonst bekannter Schlammfänge. (Vergl. auch Art. 422.)

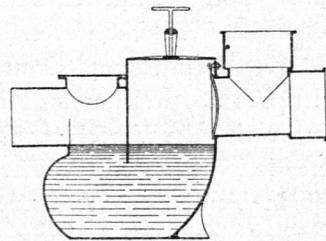
Selbstverständlich sind derartige Schlammfänge von Zeit zu Zeit auszuräumen, und zwar längstens alle 14 Tage, wobei zugleich die vorerwähnte Reinigung der Klappe bewirkt werden kann. Bei dieser Inspection ist zunächst der Flansch, sodann der Kastendeckel abzunehmen. Bei umgekehrter Reihenfolge der Manipulation könnte es geschehen, dass bereits aufgestaute Haus-Effluvia den Keller oder den Inspectionsschacht überschwemmen.

Die Anordnung solcher Schlammfänge in ein Hausrohr ist indess nur da gerechtfertigt, wo thatsächlich eine besonders starke und gefährliche Verschlammung der öffentlichen Leitungen (des Recipienten) zu befürchten steht. Im Princip sind sie verwerflich, da in einem canalisirten Grundstück niemals Auffpeicherung weder gröfserer Schmutzwasser-, noch Sinkstoffmengen stattfinden darf, welche, zumal wenn mit excrementiellen Beimengungen versehen, zu Fäulnisprocessen Anlass geben müssen.

Bei den beiden bis jetzt besprochenen Detail-Constructions der Anschlussleitung kamen vornehmlich technische Gesichtspunkte in Betracht. Es müssen jedoch auch Vorkehrungen getroffen werden, die einigen sanitären Anforderungen an eine gute Haus-Entwässerungsanlage Genüge leisten müssen und welche zunächst kurz klar gelegt werden sollen.

Durch die Anschlussleitung steht jedes einzelne Grundstück mit dem öffentlichen Canalsystem oder einem alten Ablagerungscanal (vergl. Art. 235, S. 195) in

Fig. 515.



Schlammfang von *Knauff*
(mit Reinigungsflansch und Muffe für das
Luftrohr). — 1/20 n. Gr.